

Militärische Interventionen

Es vergeht kaum eine Woche, in der in den USA nicht grundlegende Prinzipien des Völkerrechts in Frage gestellt würden.

Von Peter Hilpold

Seit dem Amtsantritt von US-Präsident Donald Trump haben aus völkerrechtlicher Sicht ungemein spannende Zeiten begonnen. Das mag einerseits am veränderten weltpolitischen Gefüge liegen, andererseits hat der Präsident selbst sicherlich ebenfalls Wesentliches dazu beigetragen. Es vergeht kaum eine Woche, in der nicht grundlegende und konsolidierte Prinzipien des Völkerrechts in Frage gestellt würden. Dazu gesellt sich eine beunruhigende Geschichtsvergessenheit.

Die neueste Entwicklung betrifft das Verhältnis der USA zu Venezuela. Da deutete das Weiße Haus unter Bezugnahme auf die Verletzung der Menschenrechte und grundlegender demokratischer Spielregeln – aber auch angeblich zum Schutz der nationalen Interessen sowie jener von US-Bürgern – unverhohlen die Möglichkeit einer militärischen Intervention in diesem Land an. Die Tragweite einer solchen Aussage kann gar nicht überschätzt werden. Es ist nicht klar, ob dem US-Präsidenten die rechtliche und die historische Brisanz seiner Aussagen bekannt waren.

Das Gewaltverbot als große Errungenschaft

So stellt das Gewaltverbot sicherlich eine der ganz großen Errungenschaften des Völkerrechts der Gegenwart dar. Dazu gibt es nur wenige, eng umgrenzte Ausnahmen. Die Möglichkeit einer einseitigen humanitären Intervention zählt nicht dazu. Noch weniger ist eine militärische Intervention zum Regierungswechsel (eine sogenannte „Regime Change“) zulässig. Es stellte schon einen weitreichenden Paradigmenwechsel dar, dass mit der im Rahmen des UN-Weltgipfels 2005 eingeführten Schutzverantwortung („Responsibility to Protect“) multilaterale Interventionen, das heißt vom Sicherheitsrat autorisierte militärische Maßnahmen, im Extremfall zum Schutz von Menschenleben als zulässig erklärt worden sind.

Die Intervention in Libyen 2011 hat aber auch die Gefährlichkeit solcher Maßnahmen vor Augen geführt, und sie hat auch gezeigt, wie sensibel die Staatengemeinschaft auf eine Überschreitung des UN-Mandats reagiert. Weder die UN-Resolution 1970 noch jene 1973 aus 2011 hatten einen Regime-



Venezuelas Machthaber Nicolas Maduro antwortete auf US-Präsident Donald Trumps Androhung einer militärischen Intervention mit zweitägigen Truppenübungen. Foto: afp/Juan Barreto

wechsel autorisiert, und dennoch wurde dieser herbeigeführt.

Militärische Interventionen lassen sich regelmäßig nicht maßschneidern. Ein durch die Vereinten Nationen herbeigeführter Regimewechsel ist aber ein Schreckgespenst in weiten Regionen der Erde. Die Erfahrungen mit Libyen haben wesentlich dazu beigetragen, eine Intervention in Syrien zu verunmöglichen. Und nicht zuletzt war der gewaltsam herbeigeführte Sturz der libyschen Regierung unter Muammar al-Gaddafi Ausgangspunkt einer beispiellosen Flucht- und Migrationswelle nach Europa, die letztlich auch die Funktionsfähigkeit des gemeinsamen Europäischen Asylsystems ins Wanken brachte.

Eine Schutzmaßnahme in Form einer militärischen Intervention kann somit allenfalls durch ein UN-Mandat erfolgen, wobei dieses klar umgrenzt sein muss und keine weitergehenden politischen Ziele verfolgen darf.

Aber nicht nur nach Maßgabe des aktuell geltenden Völkerrechts ist das Andenken einer unilateralen militärischen Intervention in Venezuela höchst problematisch. So dürfte dem US-Präsidenten entgangen sein, dass am

Ein durch die Vereinten Nationen herbeigeführter Regimewechsel ist ein Schreckgespenst.

Ausgangspunkt der Entwicklung des modernen Gewaltverbots gerade Bemühungen standen, militärische Intervention in Lateinamerika, und pikanterweise gerade auch in Venezuela, für die Zukunft auszuschließen. Es war die berühmte „Kanonenboot-Politik“ insbesondere einiger europäischer Staaten, die zu einer ve-

menten Gegenreaktion praktisch der gesamten lateinamerikanischen Staaten führte.

Sind es jetzt die Einhaltung der demokratischen Spielregeln sowie grundlegender Menschenrechte, die in den USA – zumindest rhetorisch – zu militärischen Planspielen führen, so war es um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert die schwache Zahlungsmoral der venezolanischen Regierung, die Interventionen auf den Plan riefen. Die Demütigungen Venezuelas setzten schon gegen Ende des 19. Jahrhunderts durch Machtdemonstrationen der deutschen und der US-amerikanischen Marine im venezolanischen Souveränitätsbereich ein. Die Venezuela-Blockade von 1902 bis 1903 durch deutsche, italienische, britische und holländische Geschwader, die schließlich die venezolanische Regierung zur Begleichung ihrer Schulden bewegte, ging in die Geschichtsbücher ein. Sie führte aber auch zu Ge-

GASTKOMMENTAR



Peter Hilpold

ist Professor für Völkerrecht, Europarecht und Vergleichendes Öffentliches Recht an der Universität Innsbruck und Autor von mehr als 250 Publikationen. Foto: privat

genreaktionen, insbesondere der damals wirtschaftlich und militärisch starken Republik Argentinien, deren Diplomat (und Völkerrechtler) Carlos Calvo sich in der Folge vehement für ein verstärktes Interventionsverbot zum Schutz der lateinamerikanischen Staaten einsetzte.

Am Ende dieser Entwicklungen stand schließlich das auf der Haager Konferenz 1907 ausgehandelte, sogenannte Drago-Porter-Abkommen (Horace Porter war der US-amerikanische Delegierte), das Schuldeneintreibung mittels militärischer Maßnahmen strikt untersagte. Das prononcierte Souveränitätsdenken der lateinamerikanischen Staaten sollte fortan die weitere Völkerrechtsentwicklung prägen. Es ist interessant festzustellen, dass sogar jene Regierungen, die dem venezolanischen Präsidenten Nicolás Maduro gegenüber sehr kritisch eingestellt sind, wie Peru oder Kolumbien, sich nach den Drohungen aus Washington geschlossen hinter Venezuela stellten.

Grenzen des Völkerrechts sind zu akzeptieren

Als Resümee kann festgehalten werden: Zwar ist das konsequente Eintreten für Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit sehr zu begrüßen, aber das Völkerrecht kennt hinsichtlich des dafür zur Verfügung stehenden Instrumentariums Grenzen, die zu respektieren sind. Und in einer historisch so belasteten Region wie der amerikanischen Hemisphäre sind stets auch die geschichtlichen Dimensionen internationaler Maßnahmen in besonderer Form zu berücksichtigen. ■

Sie sind anderer Meinung? Diskutieren Sie mit: Online unter www.wienerzeitung.at/recht oder unter recht@wienerzeitung.at

BRANCHENNEWS

Dorda. Stefan Artner, Partner und Leiter des Real Estate Desk, und Immobilienanwalt Klaus Pfeiffer von Dorda haben eine Projektentwicklungsgesellschaft und Tochtergesellschaft der Reitenburg GmbH bei der Übernahme des A1 Telekom Austria Standortes in der Oberen Donaustraße in Wien-Leopoldstadt beraten. Verkäuferin ist die Fondsgesellschaft Deko aus Frankfurt am Main, die das Gebäude seit den 1990er Jahren besitzt und an mehrere Mieter, darunter die A1, vermietet hatte. Das Transaktionsvolumen liegt bei 82 Millionen Euro. Artner und sein Team hatten zuvor bereits die S-Immo AG bei einer Immobilientransaktion mit Deko beraten.

Veranstaltungstipp. Von 2. bis 6. Oktober 2017 findet in Wien „Die Recht 2017“ der ARS – Akademie für Recht, Steuern & Wirtschaft, statt. Experten informieren in fünf Tagen kompakt über Neuerungen in Gesellschafts- & Insolvenzrecht, Familien- & Erbrecht, Öffentliches Recht, Arbeits-, Steuer-, Banken- & Versicherungsrecht, Bau-, Immobilien-, Energie-, Naturschutz- & Vergaberecht, IT- & Datenschutzrecht sowie Medizinrecht. www.ars.at

Fachliteratur. Im Linde Verlag ist das Werk „Investmentfonds in Fallbeispielen“ in 3. Auflage erschienen. Autor Ernst Marschner, Steuerberater und Geschäftsführer

bei EY und Leiter der Steuerabteilung am Standort Linz, beleuchtet die Handhabung von in- und ausländischen Investmentfonds in Buchhaltung und Steuererklärung. Das Werk hat 514 Seiten und kostet 92 Euro. www.lindeverlag.at

Lehrgang. Am 2. Oktober 2017 beginnt in Wien der Lehrgang „Sozialkapital für betriebliche Altersvorsorge“ als berufsbegleitende Ausbildung, bei der umfassendes Spezialwissen für den Zukunftsmarkt Betriebliche Altersvorsorge (BAV) erworben wird. Die Vermittlung theoretischer Kenntnisse, wie beispielsweise im arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bereich, ver-

bunden mit praxisorientiertem Verkaufs- und Beratungs-Know-how für alle Instrumente der betrieblichen Altersvorsorge stehen im Mittelpunkt des Lehrganges. Er gliedert sich in vier Module und führt über mehrere Teilprüfungen zum Diplom „zertifizierte/r Berater/in für die betriebliche Altersvorsorge“. Der Lehrgang läuft bis April 2018, die Teilnahmegebühr beträgt 5650 Euro. www.konsequent-lernen.at

Schönherr. Schönherr erweitert mit dem Rechtsanwalt Alexander Babinek seine Expertise im Real-Estate-Bereich. Der Immobilienrechts- und Stiftungsexperte verstärkt seit April das Real-Estate-Team und ist auf die Beratung

und Vertretung von nationalen und internationalen Mandanten bei Real-Estate-Transaktionen sowie auf Immobilienentwicklungsprojekte spezialisiert. Darüber hinaus liegt ein besonderer Fokus seiner Tätigkeit auf dem Private Client- und Privatstiftungsbereich.

Steuerberatertagung. Die Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder (ÖGWT) veranstaltet am 29. und 30. September 2017 in Pörschach die Pörschacher Steuerberatertagung. Behandelt werden Zweifelsfragen zur Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Judikatur, Grunderwerbsteuer und Umgründungen. www.oegwt.at